

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend Ausgabenbewilligung über die Erbringung und die Abgeltung von Gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL) mit dem Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) für die Jahre 2022 bis 2025 (Partnerschaftliches Geschäft)

2021/703

vom 6. Dezember 2021

1. Ausgangslage

Der Betrieb eines Spitals ist mit verschiedenen Kosten verbunden, die nicht über die obligatorische Krankenversicherung gedeckt sind, sondern von den Kantonen oder Gemeinden als gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen (GWL) separat bestellt und bezahlt werden. Das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) erbringt folgende gemeinwirtschaftliche Leistungen, die gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) vom Kanton finanziert werden müssen:

- Finanzielle Unterdeckung im spitalambulantem Bereich: CHF 5,675 Mio. / Jahr
- Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte zum eidg. Facharzttitel: CHF 1 Mio. / Jahr
- Sozialdienstliche Leistungen: CHF 234'000.– / Jahr
- Neu hinzu kommen Beiträge für das Perinatalzentrum, was jedoch nicht dem KVG untersteht: CHF 350'000.– / Jahr

Gesamthaft soll das UKBB in den Jahren 2022 bis 2025 von den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft Beiträge für GWL von jährlich CHF 14'584'000.– pro Jahr erhalten, was eine Erhöhung um CHF 1 Mio. gegenüber der vorherigen Periode darstellt. Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich daran mit einem Betrag von jährlich insgesamt CHF 7,259 Mio., was einem Verpflichtungskredit über vier Jahre von insgesamt CHF 29,036 Mio. und somit ungefähr der Höhe der basel-städtischen Beteiligung entspricht.

In den Jahren 2018 bis 2020 zeigte der spitalambulante Bereich des UKBB eine steigende Unterdeckung von zuletzt CHF 18,5 Mio. (2020). Davon entfielen jeweils rund 77 % auf Patientinnen und Patienten aus den Trägerkantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, welche diese Unterdeckung durch gemeinwirtschaftliche Leistungen zu einem grossen Teil ausgleichen. Die übrigen stammen aus den anderen Nordwestschweizer Kantonen AG, SO, JU (20 %) bzw. der restlichen Schweiz oder dem Ausland (3 %).

Ambulante Leistungen in Spitälern und in der Arztpraxis unterstehen demselben Tarif. Die Kosten in Spitalambulatorien sind jedoch höher. Ursachen dafür sind in erster Linie die höheren Infrastruktur- und Sicherheitsanforderungen, die höheren Lohnkosten des spezialisierten Personals sowie die komplexeren Behandlungsfälle und Betriebsabläufe in Spitälern. Beim UKBB kommt erschwerend hinzu, dass bei der Behandlung von Kindern ein erhöhter Betreuungsaufwand zu leisten ist. Auch leistet das UKBB einen grossen Teil der ambulanten pädiatrischen Notfallversorgung der Region Nordwestschweiz. Dies führt dazu, dass die ausgehandelten ambulanten Spitaltarife die effektiv anfallenden Kosten in diesem Bereich meist nicht decken können. Trotz grosser Bemühungen kann mit den aktuellen KVG-Tarifen in weiten Bereichen der Spitalambulatorien keine Kostendeckung erzielt werden.

Zusammen mit dem Universitätsspital Basel (USB) wird ein Perinatalzentrum für kranke Un- bzw. Neugeborene betrieben (wo auf die Zeitspanne kurz vor, während und nach der Geburt fokussiert wird). Das UKBB soll neu mit einer jährlichen Mitfinanzierung der beiden Kantone von je CHF

350'000.– an die Kosten der v.a. durch die Ärzte und Ärztinnen erbrachten Vorhalteleistungen entschädigt werden. Diese Leistungen sind nötig, damit das UKBB eine Zertifizierung für eine Level III-Neonatalogie behält, was die durchgehende Anwesenheit von ärztlichem Personal bedingt.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission befasste sich mit der Vorlage an ihrer Sitzung vom 26. November 2021 im Beisein von Matthias Nigg, Leiter Abt. Spitäler und Therapieeinrichtungen (der in die Vorlage einführt), Jürg Sommer, Leiter Amt für Gesundheit, Regierungsrat Thomas Weber und VGD-Generalsekretär Olivier Kungler.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die mittlerweile fünfte Vorlage über das Ausrichten von GWL für das UKBB wurde in der Kommission mit einer aus früheren Debatten bekannten Mischung aus Verständnis und Verbitterung aufgenommen. Kritik geübt wurde am undurchsichtigen Mechanismus der GWL und an gewissen zusätzlich zu erbringenden Leistungen, dies im Wissen, dass es sich dabei um teilweise vom Krankenversicherungsgesetz (KVG) vorgegebene Pflichten des Kantons handelt.

– Unterdeckung spitalambulanter Leistungen

Die grössten Finanzierungsdefizite für das UKBB betreffen den ambulanten Bereich. Diese Defizite sind vor allem auf die kinderspezifisch höheren Behandlungskosten sowie die anteilige Anrechnung der Anlagenutzungs- und Vorhaltekosten zurückzuführen, die in der Tarifstruktur ungenügend berücksichtigt werden. So reicht die heute vorgeschriebene Limitation der Konsultation von 20 Min. (30 Min. unter 6 Jahre) erfahrungsgemäss für eine angemessene Betreuung bei Weitem nicht aus. In einem Kinderspital benötigen Interventionen aufgrund der Neugierde oder der Ängstlichkeit des Kinds normalerweise viel Zeit für Kontaktaufbau und erklärende Gespräche. Auch die Eltern, die jeweils anwesend sind, sind häufig sehr wissbegierig, was Routineabläufe wie in einem Erwachsenenospital erschwert.

Dass der ambulante Taxpunktwert von 91 Rappen (Tarmed) im KVG-Bereich insbesondere für eine Spezialklinik wie das UKBB nicht kostendeckend ist, ist ein breit anerkanntes Problem, das die Kommission nicht zum ersten Mal beschäftigte. Am 29. November 2018 beschloss der Landrat diesbezüglich einstimmig eine [Standesinitiative](#) zur kostendeckenden Finanzierung des Universitäts-Kinderspitals beider Basel.

Ein «fataler Eingriff» in das Tarifsysteem im Jahr 2018 verschlechterte die Ausgangslage für das UKBB zusätzlich, was in der Kommission allgemein bedauert wird. Es war der Kommission jedoch auch klar, dass sich mit der aktuellen Vorlage an dieser «Misere» nichts ändern lässt. In diesem Zusammenhang wurde auf die mögliche Einführung des neuen Tarifsystems Tardoc Bezug genommen, das von FMH, Curafutura und der Medizinal-Tarif-Kommission erarbeitet und im Juli 2019 beim Bundesrat eingereicht wurde, der die Vorlage jedoch Mitte 2021 zur Überarbeitung an die Absender zurückgeschickt hat. Die Direktion äusserte sich skeptisch über die Erfolgsaussichten und setzt mehr Vertrauen in das Zustandekommen der erwähnten Standesinitiative, die in Bundesbern viele Fürsprecher hat.

Ein Mitglied wollte wissen, wie das UKBB bei der spitalambulant Unterdeckung im Vergleich mit anderen Kinderspitälern dastehe. Laut Direktion platziert sich das UKBB gegenüber den «reinen» Kinderspitälern in SG und ZH und den integrierten Kinderkliniken der Unispitäler in BE, VD und GE ungefähr im Mittelfeld, wobei es unter den «reinen» Kinderspitälern die höchsten Durchschnittskosten aufweist. Eine Analyse des UKBB habe ergeben, dass die Abweichungen zu einem grossen Teil durch unterschiedliche Anlagenutzungskosten und die unterschiedliche Zuteilung von ambulanten und stationären Leistungen sowie Lehre & Forschung erklärt werden können.

– *Perinatalzentrum*

Beim Perinatalzentrum handelt es sich um ein Angebot, das am UKBB schon seit Jahr und Tag existiert und ab 2022 erstmals in die GWL integriert werden soll. Die gesamthaft rund CHF 1,4 Mio. an Vorhalteleistungen, welche für die Versorgung von Schwangeren und Früh- oder Neugeborenen vor, während und nach der Geburt anfallen, wurden bislang von den Spitälern getragen, welche die Leistungen in Anspruch nehmen. Neu soll das UKBB mit einer jährlichen Mitfinanzierung der beiden Kantone von je CHF 350'000.– an die Kosten der Vorhalteleistungen des Perinatalzentrums entschädigt werden. Laut Direktion entstehen die Kosten dadurch, dass rund um die Uhr mindestens eine Ärztin bzw. ein Arzt mit Schwerpunkttitle Neonatologie permanent vor Ort und mindestens eine zweite Ärztin bzw. ein zweiter Arzt ebenfalls mit Schwerpunkttitle Neonatologie innert 30 Minuten verfügbar sein muss. Zudem müssen ein bis zwei Assistenzärzte an 365 Tagen pro Jahr rund um die Uhr zur Verfügung stehen. Dies als Voraussetzung dafür, dass das UKBB die Zertifizierung für eine Level III-Neonatologie behält.

Ein Teil der Kommission begegnete diesem Anspruch mit Verständnis. Es sei wichtig, so ein Mitglied, dass das UKBB über ein solches Zertifikat verfüge, um auch in Zukunft als Leuchtturm für Kindermedizin in die Schweiz hinein und darüber hinaus zu wirken. Ein anderer Teil zeigte sich über das Auftauchen dieser neuen Ausgabe eher befremdet und fragte sich, ob die Zertifizierung – die von den Patientinnen und Patienten weder nachgefragt noch bemerkt wird – wirklich nötig sei. Die Direktion bestätigte, dass die verbesserte Positionierung der Neonatologie eine der strategischen Ausrichtungen des UKBB sei. Eine Nicht-Gewährung der Zertifizierung würde Leistungsaufträge und die Zentrumsfunktion des Spitals in diesem Bereich gefährden.

– *Weiterbildungskosten*

Da am UKBB im Moment mehr Ärzte als in den letzten Jahren weitergebildet werden (nämlich knapp 80), bezahlt Basel-Stadt mehr an die Weiterbildung als Baselland, weil der Partnerkanton sich an den Kosten der effektiv anfallenden Weiterbildungskosten beteiligt, während der Beitrag von Baselland bei CHF 850'000.– gedeckelt ist. Neu wird beantragt, dass sich der Kanton Basel-Landschaft künftig an den tatsächlich anfallenden Weiterbildungsstellen beteiligt. Das würde bedeuten, dass sich der BL-Betrag um CHF 150'000.– auf jährlich ca. CHF 1 Mio. erhöhen würde. Die Weiterbildungsfinanzierung durch den Kanton war nicht zum ersten Mal Gegenstand kritischer Betrachtung in der Kommission. Grundsätzlich wurde begrüsst, dass die durch die Deckelung entstehende Ungleichheit zwischen den Partnerkantonen aufgehoben wird. Ein Teil der Kommission wünschte sich für die Finanzierungslösung in Zukunft ein grundsätzlich anderes System mit grösserer Kostenwahrheit, indem z. B. eine Bundeslösung mit Beteiligung sämtlicher von den Leistungen der Zentrumsspitäler profitierenden Kantone angestrebt wird. Eine entsprechende Vorlage über die Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung ([2018/444](#)) wurde in der Kommission bereits früher behandelt, jedoch vom Landrat zurückgestellt und im Februar 2020 von der Geschäftsleitung des Landrats zwecks Ergänzung zurückgezogen. Eine erneute Behandlung ist noch nicht terminiert.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt dem Landrat mit 7:3 Stimmen bei einer Enthaltung, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

06.12.2021 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Christof Hiltmann, Präsident

Beilage

Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)

Landratsbeschluss

Ausgabenbewilligung über die Erbringung und die Abgeltung von Gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL) mit dem Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) für die Jahre 2022 bis 2025

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Universitäts-Kinderspitals beider Basel für die Jahre 2022 bis 2025 wird eine neue einmalige Ausgabe in der Höhe von 29'036'000 Franken bewilligt.
2. Der Beschluss gemäss Ziffer 1 erfolgt unter dem Vorbehalt einer analogen Beschlussfassung durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: